FSG
Sozialdemokratische GewerkschafterInnen in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 13

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 17. Juni 2021

ÖSTERREICHISCHES URLAUBSGESETZ MUSS MODERNISIERT UND AN DIE EUROPÄISCHE GRUNDRECHTSCHARTA ANGEPASST WERDEN

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheidet seit Jahren, dass

- im Fall des Wechsels von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung der (Rest)Urlaub aus der Vollzeitbeschäftigung nicht abgewertet werden darf. Hat eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer zum Beispiel drei Wochen Urlaub aus einer Vollzeitbeschäftigung, so dürfen diese anlässlich eines Wechsels auf eine Teilzeitbeschäftigung nicht reduziert werden.
- bei jeder Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses ein offener Resturlaub auszubezahlen ist. Der im österreichischen Urlaubsgesetz seit Jahrzehnten normierte Verlust der Urlaubsersatzleistung bei unbegründetem Austritt verstößt daher gegen das Unionsrecht. Die Arbeiterkammer OÖ führt diesbezüglich einen Musterprozess.
- im Fall einer Erkrankung während des Urlaubs kein einziger Urlaubstag verbraucht werden darf. Das österreichische Urlaubsgesetz sieht hingegen erst bei einer mehr als drei Kalendertage dauernden Erkrankung den Nichtverbrauch des Urlaubs vor. Daher verstößt auch diese Regelung dem Unionsrecht.

Bis vor kurzem war diese Untätigkeit des österreichischen Gesetzgebers für die Arbeitgeber ohne Folgen. Aber im November 2018 entschied der EuGH in einem Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer und einem privaten Arbeitgeber aus Deutschland, dass der in der Arbeitszeitrichtlinie enthaltene Urlaubsanspruch des Unionsrechts auch in der Grundrechtscharta enthalten ist, die dem sogenannten Primärrecht der EU angehört und unmittelbar anwendbar ist. Somit können Arbeitnehmer/-innen gegenüber ihrem privaten Arbeitgeber den Anspruch aus den europäischen urlaubsrechtlichen Vorgaben aufgrund des Vorrangs der Grundrechtscharta vor nationalem Recht durchsetzen. Das ist ein sozialpolitischer Meilenstein!

Trotz dieser individuellen juristischen Möglichkeiten darf der österreichische Gesetzgeber nicht weiter untätig sein, damit allen Arbeitnehmern/-innen ein unionsrechtskonformer Urlaub gewährt wird.
Die dazu erforderliche Novellierung des österreichischen Urlaubsgesetzes muss folgende Punkte umfassen:

- Änderung von § 6 des Urlaubsgesetzes, damit bei Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes nicht gleichzeitig das Urlaubsentgelt reduziert wird.
- Änderung von § 5 Absatz 1 des Urlaubsgesetzes, damit bei einer Erkrankung während des Urlaubs kein einziger Urlaubstag verbraucht wird.
- Streichung von § 10 Absatz 2 des Urlaubsgesetzes.

Dazu kommt, dass heutzutage viele Arbeitsverhältnisse nicht mehr jahrzehntelang dauern und somit viele Arbeitnehmer/-innen die sechste Urlaubswoche nicht mehr erreichen. Es sollte daher eine Anrechnung sämtlicher Vordienstzeiten erfolgen, damit Arbeitnehmer/-innen keinen Urlaubsnachteil wegen eines Arbeitsplatzwechsels haben.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung, vor allem den Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend, sowie die im Parlament vertretenen Parteien auf, das Urlaubsgesetz mit den oberhalb erwähnten Änderungen zu novellieren und an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☒	Mehrheitlich ☐